



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

September 2018

Der Personalrat (Zusammenarbeit mit der Dienststelle) – Beurteilung von schwerbehinderten oder gleichgestellten Lehrkräften – Besoldung bei der Einstellung – Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bei vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit – Thema: Facebook und Messenger – Personalratsadressen –

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich darf Ihnen allen einen guten Start in das neue Schuljahr 2018/19 wünschen.

Gleichzeitig möchte ich alle „Neuen“ im Landkreis begrüßen:

- Darunter Prüflinge aus dem letzten Jahr, neue Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bezirken oder Landkreisen und auch eine Reihe von Zweitqualifikanten aus anderen Schularten. – Herzlich willkommen!
- Außerdem alle neuen Anwärterinnen und Anwärter. Sie werden in unseren drei Seminaren (mit einem neuen Seminarleiter) ihre Seminarzeit und dann die 2. Staatsprüfung ablegen. Auch hier: Herzlich willkommen!
- Allen weiteren neuen „Zuversetzten“ an den Lichtenfelser Schulen ebenso: Herzlich willkommen!

Die Personalratsarbeit lief in den Sommerferien problemlos. Dies lag besonders an der guten Zusammenarbeit mit dem Schulamt. Alle Einstellungen, Versetzungen und letzte Woche auch die Leistungsprämien konnten vertrauensvoll besprochen und zum Wohle der Beschäftigten und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben durchgeführt werden.

Ich darf auf **zwei Termine** verweisen (bitte bei Ihren Terminplanungen berücksichtigen):

1. Die Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung steht im November an. Sie wird per Briefwahl erfolgen. Das Ergebnis wird am 29.11.2018 ausgezählt.
2. Die erste Personalversammlung ist (vermutlich) am Mittwoch, 07.11.2018 (Einladung folgt). Es gibt einen Bericht zur Personalratsarbeit und Herr Herbert Stöcklein wird über die Frage Auskunft geben, worauf wir Lehrer beim Datenschutz achten müssen.

Bernhard Jeßberger
Vorsitzender des Personalrats

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Art. 2 (Zusammenarbeit – Koalition)

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Beschäftigten und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zusammen.

Art. 2 Abs. 1 legt den tragenden Grundsatz für das Zusammenwirken zwischen Dienststelle und Personalvertretung fest. Es handelt sich um das die Dienststellenverfassung beherrschende Prinzip. Das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung zum Wohl der Beschäftigten und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben beherrscht das gesamte Personalvertretungsrecht (s. auch Faber/Härtl PersV 1994, 49 ff., 53). Das durch die Bildung des Personalrates kraft Gesetz zustande kommende „Dienststellenverhältnis“ ist einem ges. Dauerschuldverhältnis ähnlich. Es wird bestimmt durch die Rechte und Pflichten, die in den einzelnen Beteiligungstatbeständen normiert sind, sowie durch wechselseitige Rücksichtspflichten, die sich aus Art. 2 ergeben. Aus dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit folgt deshalb, dass sich aus der Wertung der im Gesetz vorgesehenen Rechte auch Nebenpflichten ergeben können. Jedoch bindet das Gebot vertrauensvoller Zusammenarbeit Dienststelle und Personalvertretung nur bei ihrem auf das personalvertretungsrechtliche Tätigwerden gerichtete Handeln.

Abs. 1 verdeutlicht in bes. Maß, dass das Personalvertretungsrecht auf der Partnerschaft von Personalvertretung und Dienststelle beruht, die eine kämpferische Interessenvertretung durch die eine oder andere Seite ausschließt. Ziel des Grundsatzes der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist es, sicherzustellen, dass Dienststelle und Personalrat nicht gegeneinander, sondern miteinander zum Wohl der Beschäftigten und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben tätig werden.

Das BayPVG will keine einseitige Interessenvertretung, sondern unterstreicht mit dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit die Gemeinsamkeit der Aufgaben. Das Verhalten der Adressaten muss von den Prinzipien Gegenseitigkeit und Gerechtigkeit, d. h. vor allem gegenseitiger Akzeptanz und Respekt, von Offenheit, Ehrlichkeit und keinen versteckten Vorbehalten sowie Zuverlässigkeit, Rücksichtnahme, aber auch von Mäßigung und Toleranz, getragen sein (so zutr.: Steiner PersV 2012, 412, 414).

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit soll die Möglichkeit eröffnen, Reibungsverluste zu vermeiden und – unter fachlichen Gesichtspunkten – vernünftige Regelungen zu treffen, die sowohl einerseits die Belange der Beschäftigten im Auge haben wie auch einen möglichst effektiven Betriebsablauf sicherstellen. Beide Seiten sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Funktionen verpflichtet, in echter Partnerschaft offen und in gegenseitiger Achtung miteinander umzugehen.

Auszüge aus: Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz – Kommentar © 2018, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg (juristischer Firmensitz), München, www.rehm-verlag.de

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an
Ihre Personalvertretung wenden!**

Beurteilung von schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräften

Schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen dürfen aufgrund ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden, d. h. die erbrachte Leistung muss im Bezug zu der jeweiligen Behinderung bzw. der Erkrankung gesehen werden! Dies trifft auch für eine evtl. bestehende oder erfolgte Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung seit der letzten Beurteilung zu. (vgl. GG, AGG, BGG)

In der Regel sind schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen froh, dass sie arbeiten können und bringen sich trotz ihrer Erkrankung sehr engagiert ein. In den meisten Fällen ist dies, verglichen mit Menschen ohne Beeinträchtigung, mit einem deutlich größeren Kraftaufwand bzw. einer enormen Disziplin verbunden. Entsprechend sind der Einsatz und die geleistete Arbeit in den ergänzenden Bemerkungen der Beurteilung zu würdigen.

Schwerbehinderte oder gleichgestellte Kolleginnen und Kollegen befürchten manchmal, nicht angemessen beurteilt zu werden, weil sie infolge ihrer Behinderung - im Vergleich zu ihren gesunden oder jüngeren Kollegen gesehen - nicht denselben Umfang an Leistung (z. B. an zusätzlichen Ämtern oder außerunterrichtlichen Tätigkeiten) erbringen können. Dies darf bei schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen nicht als Nachteil ausgelegt werden, insbesondere, wenn die Auswirkungen einer Behinderung bekannt sind.

Auch schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte können und sollten eine Verwendungseignung erhalten, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. (vgl. Teilhaberichtlinien 9.4)

Die schwerbehinderte oder gleichgestellte Lehrkraft ist vor Erstellung der Beurteilung durch die Schulleitung schriftlich darüber zu informieren, dass die Schwerbehindertenvertretung über das Ausmaß der Behinderung oder etwaige Einschränkungen in der Arbeitsleistung informiert wird. Die Lehrkraft kann die Mitwirkung der Schwerbehindertenvertretung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Schreibens schriftlich ablehnen.

Die Mitwirkung der Schwerbehindertenvertretung bezieht sich auf ein Informationsrecht, d. h. es besteht laut Regelung in den Teilhaberichtlinien (Punkt 9.6) kein Anspruch auf Einsicht oder Auskunft über Beurteilungsunterlagen oder Bewertungskriterien. Die Schwerbehindertenvertretung kann auch nicht auf die Beurteilung insgesamt Einfluss nehmen. Allerdings kann sie bei Einwendungen, der betroffenen Lehrkraft eine Stellungnahme abgeben. Diese muss mit der Beurteilung dem Staatlichen Schulamt vorgelegt werden.

Sofern die betroffene Lehrkraft dies wünscht, kann auch die Schwerbehindertenvertretung von sich aus die Schulleitung über evtl. Auswirkungen der Behinderung auf die dienstliche Tätigkeit informieren.

Nach Birgit Kowolik und Alexandra Fischer

Vertrauensperson der Schwerbehinderten (Schulamtsbezirk Lichtenfels):
Christine Eschenbacher, Tel dienst: GS Burgkunstadt 09572/790263,
Tel pr.: 09572/5781, E-Mail: christine-esch@kabelmail.de

Besoldung bei der Einstellung

Nettobezüge

Verbeamtung in BesGr A 9 , Vollzeit
ab 01. Januar 2018

	BesGr A 9 Vollzeit ¹⁾ Stufe 1 ³⁾
ledig Steuerklasse I/0	€ 2.184,46
verheiratet ²⁾ Steuerklasse IV/0	€ 2.271,93
verh. ²⁾ / 1 Kind Steuerklasse III/1 (incl. Kindergeld)	€ 2.882,13

Nettobezüge

Verbeamtung in BesGr A 12 , Vollzeit
ab 01. Januar 2018

	BesGr A 12 Vollzeit ¹⁾ Stufe 3 ³⁾
ledig Steuerklasse I/0	€ 2.723,64
verheiratet ²⁾ Steuerklasse IV/0	€ 2.804,09
verh. ²⁾ / 1 Kind Steuerklasse III/1 (incl. Kindergeld)	€ 3.489,24

Ohne Gewähr

Zusammenstellung:

Rolf Habermann, Dietmar Schidleja (BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung)

Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bei vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit

1. Inhalt der Regelung:

Bei vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit kann die Unterrichtspflichtzeit durch die Regierung für den notwendigen Zeitraum (bei voller Besoldung) ermäßigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit voraussichtlich innerhalb längstens eines Jahres gerechnet werden kann. Bei chronischen Erkrankungen ist eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit nicht möglich.

2. Verfahren:

Antrag auf dem Dienstweg über das Staatliche Schulamt an die Regierung. Das ärztliche Attest sollte bereits konkret ein bestimmtes Wochenstundenmaß (ggf. auch einen entsprechenden Stufenplan) und einen Zeitraum vorschlagen. Gleichzeitig muss im Attest bestätigt werden, dass die Lehrkraft voraussichtlich innerhalb längstens eines Jahres wieder voll dienstfähig ist.

3. Besoldung:

Es werden die vollen Dienstbezüge gezahlt.

4. Auswirkungen auf das Ruhegehalt:

Die Zeiten sind im vollen Umfang ruhegehaltfähig.

5. Rechtsgrundlage:

Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Mittelschulen

Zusammenstellung:

Dietmar Schidleja (BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung)

Thema: Facebook und Messenger

Bei der nächsten Personalversammlung haben wir das Thema Datenschutz. Dabei wird sicher auch über soziale Netzwerke gesprochen und Messenger. Hier einmal einige Punkte, auf die wir explizit hinweisen wollen:

Einsatz sozialer Netzwerke im Unterricht ausdrücklich untersagt!!!
<https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/1832/umgang-mit-sozialen-medien-leitfaden-fuer-staatsbedienstete-vorgestellt.html>

Lehrer auf Facebook:

Bitte denken Sie daran, dass schon innerhalb Ihres Wohnortes über vieles gesprochen wird. Wenn Sie dann auch noch als Privatperson auf Facebook Dinge posten, dann ist das die absolute Öffentlichkeit und nicht immer von Vorteil für Sie.

- Einige Kollegen haben (schon vor ein paar Jahren) lustige Bilder von „dummen“ Schülerlösungen anonym auf Facebook gepostet. Facebook-„Freunde“ haben das verbreitet und es kam zu disziplinarischen Auseinandersetzungen mit der Regierung (von Oberbayern).
- Immer wieder posten Kollegen Kritik an Regierung, KM, Schulamt, dem Chef oder dem System an sich in „geschlossenen Gruppen“. Die Gruppe „Lehrerstellen in Bayern“ hat 18.000 Mitglieder. Das ist KEIN GESCHÜTZTER RAUM!
- Urlaubsbilder, Reisezeiten etc: Wenn am Freitagnachmittag ein „endlich angekommen-Bild eines Südseestrands gepostet wird, dann ist das sicherlich in Ordnung. Sie hatten am Freitag keinen Unterricht oder einen Tag jubiläumsfrei oder ähnliches. Es ist aber nicht schlau. Nicht alle Ihre Facebook-„Freunde“ sind Ihnen wohlgesonnen, bei manchen wissen Sie vielleicht nicht mehr, dass Sie „befreundet“ sind und manchmal ist man vielleicht nicht „befreundet“, aber der andere kann einen abonnieren.

Bitte schauen Sie sich Ihre Sicherheitseinstellungen an, achten Sie darauf, wo Sie was posten (auch „anonymisierte“ Nicks sind für viele nachvollziehbar) und schauen Sie Ihre Freundeslisten durch. Und wer mein Facebook-„Freund“ ist, bleibt es nach diesem Beitrag hoffentlich auch 😊

Messenger:

- ✓ Schulleiter und Kollegen nicht für dienstliche Belange über WhatsApp kontaktieren => nicht angemessen! Sofort unterbinden! Das gilt auch für Krankmeldungen morgens! Hier ist eMail datenschutztechnisch schon fragwürdig. Achten Sie auf Ihre Daten genauso wie auf die Ihrer Kollegen und Schüler. Wer Whatsapp benutzt, speichert Daten auf deren Server.

(von Karin Leibl, Personalratsvorsitzende Schulamt Ingolstadt)

Ihr Personalrat im Schulamtsbezirk Lichtenfels

	Name	Kontakt
Vorsitzender:	Bernhard Jeßberger Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711 pr: 0951/1338656 suedwestsee@web.de
1. stellvertr. Vorsitzende:	Christine Eschenbacher Friedrich-Baur-GS Burgkunstadt	di: 09572/790263
2. stellvertr. Vorsitzende, Arbeitnehmervertretung:	Christine Buchta Mittelschule Altenkunstadt	di: 09572/814
Weitere Mitglieder:	Ariane Colbentson Albert-Blankertz-Schule Redwitz	di: 09574/652910
	Sebastian Faber Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711
	Stephan Frankenberger Mittelschule Altenkunstadt	di: 09572/814
	Roswitha Franz Friedrich-Baur-GS Burgkunstadt	di: 09572/790263
	Katharina Rödel Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711
	Conny Schaller Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711
Jugend- und Auszubildenden- vertretung:	Pia Brückner Grundschule am Markt, Lichtenfels	di: 09571/940-475

(Stand: 18.09.2018)